

SCHULPROGRAMM

1. Gesetzliche Grundlagen

- **Bildungsgesetz (SGS 640)**

§§ 5a, 58, 59, 61, 70, 71, 74, 77, 82

- **Verordnung für die Sonderschulung (SGS 640.71)**

§§ 1, 3, 4, 7, 10, 11

- **Verordnung über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (SGS 640.81)**

- **Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11)**

- **Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11)**

§§ 28, 30, 31, 33, 41, 45

- **Verordnung für die Musikschule (SGS 640.41)**

§§ 12, 14, 15, 17, 25, 29

- **Verordnung für die Schulleitung (SGS 647.12)**

§ 20

2. Sinn und Zweck eines Schulprogramms

Das Schulprogramm spiegelt die aktuelle Praxis der Schule. Es beschreibt bzw. verweist auf gültige Strukturen, Abläufe und Prozesse. Es zeigt auf, in welche Richtung sich die Schule in welchem Zeitraum weiterentwickeln will und dient dabei als verbindliche Wegweisung in der Umsetzung.

Es beschreibt das Qualitätsmanagement, die Steuerungsprozesse zur Verarbeitung der Ergebnisse aus der Internen Evaluation und die Steuerungsprozesse zur Schulentwicklung insgesamt.

Das Schulprogramm ist Leitlinie in operativer und strategischer Hinsicht. Es stellt für alle Schulbeteiligten und weitere Kreise, die von Schnittstellen tangiert sind (z.B. Gemeinderat) eine Orientierung dar. Es wirkt Recht setzend für die Organisationsstruktur und die festgelegten Abläufe. Es ist selbstverständlich, dass Schnittstellen zunächst mit den Betroffenen zu bereinigen sind. Das Schulprogramm dient der Öffentlichkeit zur Information. Es ist im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips proaktiv zu veröffentlichen.

2.1 Die Leitsätze bzw. das Leitbild - Grundlage des Schulprogramms

In den Leitsätzen bringt die Schule zum Ausdruck, welche grundlegenden Werte und Haltungen ihr wichtig sind und welche gemeinsame Zielsetzung sie daraus ableitet.

Die Erarbeitung von Leitsätzen bzw. eines Leitbilds bildet die Basis für das Schulprogramm.

Es macht beispielsweise Aussagen über die Haltung der Schule bezüglich Kompetenzorientierung, pädagogischer Kooperation, Integration, etc.

Das Leitbild ist konkret und pointiert formuliert.

3. Nutzen des Schulprogramms

- Die Schule gibt sich durch das Schulprogramm einen **Rahmen nach innen**. Durch den Prozess der gemeinsamen Erarbeitung und Pflege des Schulprogramms klärt die Schule einschliesslich ihrer Gremien die wichtigsten Fragen im „courant normal“ der Schule und ihrer Entwicklungsrichtung. Alltägliche Irritationen, Ansprüche, Abgrenzungen, Missverständnisse und Konflikte lassen sich auf dem Hintergrund eines gemeinsamen Schulprogramms einordnen und führen so nicht in jedem Einzelfall zur Diskussion von Grundsatzfragen.
- Die Schule gibt sich durch das Schulprogramm ein **Profil nach aussen**. Wenn es gelingt, ein Profil gegenüber der Öffentlichkeit zu vermitteln, ermöglicht es den Erziehungsberechtigten und weiteren Interessierten, die Schule und ihre Absichten zu verstehen und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Beschreibungen, z.B. bezüglich der internen und externen Kommunikation, der Gestaltung der Arbeit mit den Erziehungsberechtigten, gemeinschaftsbildender Aktivitäten oder auch bezüglich des Angebots der Schule auf der Sekundarstufe sind dienlich. Schulpartner und -partnerinnen orientieren sich an diesen Leitlinien, beziehen sich z. B. in Konfliktfällen darauf.
- Das Schulprogramm enthält Aussagen zum Einsatz der finanziellen Mittel insgesamt. Darüber hinaus hält es fest, welche pädagogischen, personellen und finanziellen Ressourcen für wichtige Vorhaben vorgesehen sind. So können zukunftsweisende Entwicklungen transparent und systematisch vorangetrieben werden.

4. Umgang mit dem Schulprogramm

Die Schule definiert den Umfang und die Menge der festgelegten Inhalte. In vielen Bereichen genügt es, die Grundsätze im Schulprogramm zu verankern. Konkrete Konzepte, weitergehende Regelungen, Umsetzungen und Abläufe sind so festzuhalten, dass sie im Schulalltag leicht handhabbar und flexibel anzupassen sind.

Nicht gesetzlich geregelte, schuleigene Anliegen sind direkt im Schulprogramm festzuhalten und durch den Schulrat zu verabschieden. Dadurch erlangen sie Rechtsverbindlichkeit.

Wesentlich ist, das Schulprogramm nicht als in Stein gemeisselt zu verstehen. Das Schulprogramm dient dazu, den eigenen Fortschritt zu messen und zu steuern. Vereinbartes wird schulintern nach transparenten Kriterien überprüft. Deshalb ist es sinnvoll, dass die einzelnen Schulprogramminhalte nach folgenden überprüfbaren Punkten erarbeitet und gepflegt werden:

- Entwicklungsstand
- Ziele der Schule (z.B. mit Bezug auf das Leitbild), des Lehrplans, der BKSD
- Plan für die Umsetzung der vorgenommenen Ziele
- Überprüfung der Erreichung der Ziele

Wie in allen Prozessen gilt der wiederkehrende Ablauf: **erarbeiten - umsetzen - überprüfen/evaluieren - anpassen.**

Es ist Teil der Führungsverantwortung der Schulleitung und des Schulrats, dass die Arbeit am Schulprogramm als kontinuierliche Aufgabe verstanden wird. Seine Umsetzung ist zu einem vereinbarten Zeitpunkt zu überprüfen.

5. Gliederung des Schulprogramms

Die Gliederung des Schulprogramms spiegelt den pädagogischen und organisatorischen Aufbau der Schule wider. Damit unterschiedliche Entwicklungsstränge koordiniert sind und der Gesamtüberblick gewahrt bleibt, ist der inhaltliche Aufbau des Schulprogramms massgebend. Es lohnt sich sehr, im Vorfeld zu überlegen, welcher Systematik das Schulprogramm folgen soll. Es hat sich bewährt, das Schulprogramm grundsätzlich modular aufzubauen und den Aufbau an ein bestehendes Qualitätssystem anzulehnen, das die Schule in verschiedene Qualitätsdimensionen einteilt (z.B. IQES, Q2E, ...).

Sinnvoll ist, eine Struktur vom Abstrakten hin zum Konkreten zu wählen: Leitbild - Qualitätsleitbild - Führungsleitbild - strategische und operative Zielsetzungen - grundsätzliche Rahmenbedingungen und Regelungen.

Es besteht ein grosser Unterschied in der Ausformulierung des Schulprogramms einer grossen oder kleinen Schule. Dem gilt es Rechnung zu tragen.

Inhaltlich gelten die Vorgaben aus dem Bildungsgesetz und der Verordnungen für Kindergarten und Primarschulen, für Sekundarschulen und Musikschulen.

Die folgenden Inhalte sind in der zuvor gewählten Struktur zu verankern:

§59 Absatz 2 Bildungsgesetz des Kantons BL (SGS 640)

² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

- a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;
- b. die Massnahmen zur Umsetzung der [integrativen Schulung im Bereich der]* Speziellen Förderung [und der Sonderschulung]*;
- c. die interne Evaluation;
- d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel;
- e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;
- f. ⁽⁵⁷⁾ die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.

* sinngemäss ergänzt mit § 5a BG

§ 48 Absatz 2 VO Kindergarten und Primarschule (SGS 641.11) identisch mit § 28 Absatz 2 VO Sekundarschule (SGS 642.11)

Das Schulprogramm enthält insbesondere:

- a. das pädagogische Konzept der Schule;
- b. die Organisation der Schule;
- c. die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Schule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen Schulen;
- d. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;
- e. die Massnahmen bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung*;
- f. die Integration der ausländischen sowie der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler;
- g. die Bereiche und die Durchführung der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- j. den Einsatz der finanziellen Mittel;
- k. die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter.

* in der aktuellen Praxis sind die hier genannten überfachlichen Themen mit allen weiteren zu ergänzen: berufliche Orientierung, Gleichstellung, etc.

§12 Absatz 2 VO Musikschule (SGS 640.41)

² Das Schulprogramm enthält insbesondere:

- a. das pädagogische und künstlerische Konzept der Musikschule;
- b. die Organisation der Musikschule;
- c. die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Musikschule sowie mit den Erziehungsberechtigten, den Behörden und anderen Schulen;
- d. die Form der Mitsprache der Musikschülerinnen und Musikschüler;
- g. die Bereiche und die Durchführung der internen Evaluation;
- h. die Fort- und Weiterbildung der Musiklehrerinnen und Musiklehrer;
- i. das Vorgehen in Konfliktfällen;
- j. die Aufnahmebestimmungen;
- k. den Einsatz der finanziellen Mittel;
- l. die Massnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Pädagogik und der Gleichstellung der Geschlechter.
- m.⁽⁵⁾ das Konzept zur Förderung von besonders begabten Musikschülerinnen und Musikschülern.

Will eine Schule über die gesetzlichen Vorgaben hinaus im Rahmen ihrer Teilautonomie bestimmte Schwerpunkte setzen bzw. eine bestimmte Qualität erreichen, so kann sie dies zusätzlich im Schulprogramm verankern. Beispiele dafür sind:

- ein künstlerisches Konzept (bei den Musikschulen ist dies eine gesetzliche Vorgabe)
- Schulveranstaltungen
- besondere Formen von Kooperationen
-

6. Qualitätsmanagement inklusive Interne Evaluation

Das Qualitätsmanagement bestimmt, wie und mit welchen Instrumenten, die von der Schule gesetzten Ziele erreicht werden können. Es bezieht sich grundsätzlich auf die ganze Schule. Kernprozesse wie pädagogische Kooperation, Unterricht, Bildungs- und Lernprozesse, pädagogische Wirkungen bei den Schülerinnen und Schülern, Schulkultur, Schulführung, Verwendung von Ressourcen usw. stehen im Zentrum der Bemühungen.

Von zentraler Bedeutung für das Gelingen ist die inhaltliche und zeitliche Koordination durch die Schulleitung, sodass die Ergebnisse der einzelnen Elemente rechtzeitig gebündelt in die künftige Entwicklung fließen und so Steuerung ermöglichen.

Folgende Methoden und Abläufe dienen dem Qualitätsmanagement:

- Geklärte Kommunikation für das Vorgehen bei Anliegen, Konflikten, Problemen und Beschwerden
- Zielorientiert geplante Weiterbildung
- Geklärt Umgang mit gravierenden Qualitätsdefiziten
- Unterrichtsbesuche inkl. Gespräch durch die Schulleitung
- Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche (MAG) durch die Schulleitung
- Gegenseitige Unterrichtsbesuche mit kollegialem Feedback durch die Lehrerinnen und Lehrer
- Einholen des Feedbacks zum Unterricht, zu thematischen Inhalten, zu Veranstaltungen bei Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen
- unterschiedliche Formen der kollegialen Beratung (z.B. Intervention)
- Interne Evaluation: Eine systematisch erfasste und gezielte Bewertung der Qualität an der Schule zu vereinbarten Themen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Daraus resultieren neue Ziele / Massnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Die Evaluation der ergriffenen Entwicklungsmassnahmen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
- integrale (Mehr-)Jahresplanung, aus der die Koordination der einzelnen Elemente ersichtlich ist.

7. Rollen und Verbindlichkeit

Die Schulleitung erarbeitet das Schulprogramm. (BG, § 77, Absatz 1g)

Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms. (BG, § 74, Absatz 2b)

Der Schulrat genehmigt das Schulprogramm. (BG, § 82, d)

Die Schulleitung steuert also den Prozess und beantragt das Ergebnis unter ihrer Verantwortung beim Schulrat. In diesem Sinne hat der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent das Recht und die Aufgabe mitzuwirken. Die Entscheidungskompetenz während der Erarbeitungsphase liegt bei der Schulleitung. Am Ende liegt sie beim Schulrat.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die verbindliche Umsetzung des Schulprogramms. Sie legt in Kooperation mit dem Kollegium den Zeitplan für die Realisierung sowie dessen Überprüfung fest.

Die jährliche Berichterstattung durch die Schulleitung dient gegenüber dem Schulrat zur Rechenschaftslegung.

Der Schulrat beschliesst zusammen mit der Schulleitung Massnahmen aufgrund der Ergebnisse der internen und externen Evaluation. (Vgl. Handbuch 'Evaluation - Intern' und 'Evaluation - Extern')

Die Schulleitung ist für die Information der Schulbeteiligten und der Öffentlichkeit nach der Genehmigung durch den Schulrat verantwortlich.